



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 21.02.2025

Auswirkungen der Warnstreiks auf die Bürger

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Bürger vor den Auswirkungen der aktuellen Warnstreiks im öffentlichen Dienst zu schützen? | 3 |
| 1.2 | Wie gedenkt die Staatsregierung sicherzustellen, dass essenzielle Dienstleistungen wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung trotz der Streiks uneingeschränkt funktionieren? | 3 |
| 1.3 | Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Müllabfuhr und Müllverbrennung während der Streikphasen aufrechtzuerhalten? | 3 |
| 2.1 | Warum hat die Staatsregierung zugelassen, dass es überhaupt zu solchen massiven Streikaktionen kommt, die das öffentliche Leben erheblich beeinträchtigen? | 4 |
| 2.2 | Welche Versäumnisse in den Tarifverhandlungen haben ihrer Meinung nach zu der aktuellen Eskalation geführt? | 4 |
| 2.3 | Wie rechtfertigt die Staatsregierung ihre bisherige Untätigkeit angesichts der drohenden Streiks? | 4 |
| 3.1 | Inwiefern sieht die Staatsregierung die Sicherheit der Bürger gefährdet, wenn aufgrund von Streiks im öffentlichen Nahverkehr alternative Transportmittel überlastet sind? | 4 |
| 3.2 | Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Rettungsdienste und Notfalltransporte nicht durch Streikaktionen behindert werden? | 5 |
| 3.3 | Wie wird gewährleistet, dass Schüler und Berufspendler trotz der Ausfälle im Nahverkehr pünktlich ihre Ziele erreichen? | 5 |
| 4.1 | Welche finanziellen Belastungen entstehen für die bayerischen Kommunen durch die von ver.di geforderten Lohnerhöhungen von 8 Prozent und mindestens 350 Euro mehr pro Monat? | 5 |
| 4.2 | Wie plant die Staatsregierung, diese zusätzlichen Kosten zu decken, ohne die Steuerzahler weiter zu belasten? | 6 |

4.3	Welche Auswirkungen hätten solche Lohnerhöhungen auf den Haushalt des Freistaates Bayern?	6
5.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass in anderen Bundesländern der Nahverkehr komplett lahmgelegt wird, während in Bayern bisher nur bestimmte Bereiche betroffen sind?	6
5.2	Welche Strategien verfolgt die Staatsregierung, um eine Ausweitung der Streiks auf den bayerischen Nahverkehr zu verhindern?	6
5.3	Welche Absprachen bestehen zwischen der Staatsregierung und den Gewerkschaften, um den öffentlichen Nahverkehr in Bayern vor Streikmaßnahmen zu schützen?	6
6.1	Wie beurteilt die Staatsregierung die Entscheidung von ver.di, München aufgrund des jüngsten islamistischen Anschlags von Streikmaßnahmen auszunehmen?	6
6.2	Welche langfristigen Sicherheitskonzepte plant die Staatsregierung, um Bürger bei zukünftigen Demonstrationen und Streiks besser zu schützen?	6
6.3	Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass solche tragischen Ereignisse wie der Anschlag in München nicht erneut passieren?	7
7.1	Welche Rolle spielt die Staatsregierung in den aktuellen Tarifverhandlungen zwischen ver.di und den kommunalen Arbeitgebern?	7
7.2	Welche Vorschläge hat die Staatsregierung eingebracht, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden?	7
7.3	Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass zukünftige Tarifkonflikte nicht erneut zu solch massiven Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens führen?	7
8.1	Welche Unterstützung bietet die Staatsregierung den Bürgern an, die durch die aktuellen Streikmaßnahmen finanzielle oder logistische Nachteile erleiden?	7
8.2	Gibt es Pläne, betroffene Bürger für entstandene Unannehmlichkeiten oder finanzielle Verluste zu entschädigen?	7
8.3	Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass essenzielle Dienstleistungen auch während zukünftiger Streikphasen uneingeschränkt verfügbar bleiben?	7
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 08.04.2025

Vorbemerkung:

Das Recht zum Streik ist als Ausdruck der Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz – GG) verfassungsrechtlich gewährleistet. Die Bayerische Staatsregierung bekennt sich ausdrücklich zur Sozialpartnerschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern als elementarem Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft und achtet und wahrt die durch das Grundgesetz geschützten Rechte der Sozialpartner. Es gilt das Gebot der staatlichen Neutralität. Die Tarifautonomie gewährleistet einen Freiraum, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre Interessengegensätze in eigener Verantwortung austragen können. Insbesondere die Lohnfindung liegt als wesentlicher Inhalt der Tarifautonomie in den Händen der Tarifpartner. Der Staat mischt sich in Tarifverhandlungen nicht ein und nimmt keinen Einfluss auf Arbeitsk Kampfmaßnahmen. Von staatlicher Seite werden – durch die Arbeitsgesetze – grundsätzlich nur die Rahmenbedingungen vorgegeben. Das Arbeitskmpfrecht fällt in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG), ist aber bislang nicht kodifiziert, sondern reines Richterrecht. Für Streiks in Bereichen der Daseinsvorsorge, die im Gegensatz zu Arbeitskämpfen in anderen Wirtschaftszweigen nicht nur den Arbeitgeber, sondern auch die Allgemeinheit betreffen, können verfahrensrechtliche Vorgaben (obligatorisches Schlichtungsverfahren, Ankündigungsfrist von vier Werktagen und Mindestversorgungsvereinbarung) nur auf Bundesebene erfolgen. Die Staatsregierung hat den Bund in der Vergangenheit hierauf hingewiesen. Handlungsbedarf wurde auf Bundesebene mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Schutz und die von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben nicht gesehen. Hiernach sind Streiks für ein tariflich regelbares Ziel nach Ablauf der Friedenspflicht grundsätzlich in jeder Form und ohne Ankündigungsfrist als letztes Mittel (ultima ratio) einer Tarifauseinandersetzung zulässig. Zentrales Prinzip zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Streiks ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Damit wird grundsätzlich ein ausgewogener Interessenausgleich und eine sachgerechte Einzelfallbetrachtung hergestellt.

- 1.1 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Bürger vor den Auswirkungen der aktuellen Warnstreiks im öffentlichen Dienst zu schützen?**
- 1.2 Wie gedenkt die Staatsregierung sicherzustellen, dass essenzielle Dienstleistungen wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung trotz der Streiks uneingeschränkt funktionieren?**
- 1.3 Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Müllabfuhr und Müllverbrennung während der Streikphasen aufrechtzuerhalten?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl die öffentliche Abwasserentsorgung als auch die öffentliche Wasserversorgung sind Pflichtaufgaben der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Die Gemeinden stellen durch geeignete Maßnahmen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung sicher, dass auch während eines Streiks die ordnungsgemäße öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt sind. Die Abfallentsorgung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden als eigenverantwortlich wahrzunehmende Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die öffentlich-rechtlichen entsorgungspflichtigen Körperschaften müssen für die Bürger und die Gewerbetreibenden Entsorgungssicherheit gewährleisten und nehmen damit eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge wahr. Sie stellen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung sicher, dass während des Streiks die Auswirkungen möglichst gering bleiben. Dies kann zum Beispiel über Notdienstvereinbarungen mit den Gewerkschaften erfolgen. Einige Kommunen bieten beispielsweise eine kostenfreie Entsorgung zusätzlicher Behälter (Säcke) an, die nach Wiederaufnahme der Müllabfuhr mit entsorgt werden. Mögliche Maßnahmen, die dem kontinuierlichen Betrieb der Müllverbrennung dienen, sind unter anderem ein geeignetes Bunkermanagement und die Nutzung vorhandener Zwischenlager.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 2.1 Warum hat die Staatsregierung zugelassen, dass es überhaupt zu solchen massiven Streikaktionen kommt, die das öffentliche Leben erheblich beeinträchtigen?**
- 2.2 Welche Versäumnisse in den Tarifverhandlungen haben ihrer Meinung nach zu der aktuellen Eskalation geführt?**
- 2.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung ihre bisherige Untätigkeit angesichts der drohenden Streiks?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen werden von der (Bundes-)Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gemeinsam mit ihrem Verhandlungspartner, dem Bund, sowie den Gewerkschaften „ver.di“ und „dbb beamtenbund und tarifunion“ geführt. Die Staatsregierung ist in den Tarifverhandlungen kein Tarifpartner und hat im Übrigen auch keinen Einfluss auf die beteiligten Tarifparteien. Die Tarifergebnisse unterliegen auch nicht der kommunalen Rechtsaufsicht.

Inhalte und Abläufe der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen sind von der Staatsregierung nicht zu bewerten. Ebenso wenig greift die Staatsregierung in Streiks ein (siehe Vorbemerkung). Ob ein Streik den verfassungsrechtlichen Grenzen, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, genügt, ist im Einzelfall von den Arbeitsgerichten zu entscheiden.

- 3.1 Inwiefern sieht die Staatsregierung die Sicherheit der Bürger gefährdet, wenn aufgrund von Streiks im öffentlichen Nahverkehr alternative Transportmittel überlastet sind?**

Eine pauschale Beantwortung der Fragestellung ist nicht möglich, weil die Bewertung stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Als maßgebliche

Faktoren sind hier unter anderem die Streikdauer, die räumliche Ausdehnung, die Verfügbarkeit alternativer Fortbewegungsmittel sowie die Wetterbedingungen zu nennen. Die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verfügen über eigene Fahrzeuge, sodass diesbezüglich jedenfalls keine Einschränkungen bestehen.

3.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Rettungsdienste und Notfalltransporte nicht durch Streikaktionen behindert werden?

In Bayern haben die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) die Aufgabe, den öffentlichen Rettungsdienst sicherzustellen, Art. 4 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG). Die Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen vergibt der ZRF in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe von Art. 13 BayRDG an zuverlässige, fachkundige und leistungsfähige gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen (sog. Durchführende des Rettungsdienstes). Diese sind Arbeitgeber des im Rettungsdienst eingesetzten Personals. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) findet im Bereich des Rettungsdienstes somit keine unmittelbare Anwendung.

In Bezug auf die jüngsten bundesweiten Warnstreiks der Gewerkschaft ver.di hat die Staatsregierung dementsprechend keine Kenntnis von Einschränkungen im Bereich der rettungsdienstlichen Versorgung erlangt.

3.3 Wie wird gewährleistet, dass Schüler und Berufspendler trotz der Ausfälle im Nahverkehr pünktlich ihre Ziele erreichen?

Die Schülerbeförderung ist eine kommunale Aufgabe. Der vor Ort zuständige kommunale Aufgabenträger erfüllt diese Pflicht, indem er dem Schüler mit Beförderungsanspruch eine Fahrkarte für das günstigste Verkehrsmittel aushändigt, das ihn zur Schule bringt. Für einen Streik, bei dem die öffentlichen Verkehrsmittel nicht fahren, kann der Aufgabenträger der Schülerbeförderung nichts. Er ist deshalb nicht verpflichtet, an Streiktagen die Kosten für ein anderes Verkehrsmittel zu erstatten.

Sollten einzelne Schülerinnen und Schüler aufgrund eines Streiks nicht die Schule erreichen können, so haben diese bzw. deren Erziehungsberechtigte die Schule zu informieren und gelten als entschuldigt (§ 20 Abs. 1 Bayerische Schulordnung – BaySchO). Sofern im Einzelfall aufgrund der Umstände vor Ort ein geregelter Präsenzunterricht nicht sichergestellt werden kann, besteht nach Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht für Schulen die Möglichkeit zur Durchführung von (ggf. auch nur teilweisem) Distanzunterricht, vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BaySchO.

Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Der Freistaat unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte in erheblichem Maße finanziell bei diesen Aufgaben.

4.1 Welche finanziellen Belastungen entstehen für die bayerischen Kommunen durch die von ver.di geforderten Lohnerhöhungen von 8 Prozent und mindestens 350 Euro mehr pro Monat?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

4.2 Wie plant die Staatsregierung, diese zusätzlichen Kosten zu decken, ohne die Steuerzahler weiter zu belasten?

Personalkosten werden durch die Kommunen selbst getragen.

Im Übrigen stellt der Freistaat mit dem kommunalen Finanzausgleich eine angemessene finanzielle Ausstattung der bayerischen Kommunen sicher. Im Jahr 2025 erhalten die bayerischen Kommunen rd. 12 Mrd. Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich, dies sind über 600 Mio. Euro mehr als noch im Vorjahr. Die Gesamtleistungen an die Kommunen liegen im Jahr 2025 sogar bei über 22 Mrd. Euro. Damit gehen fast 30 Prozent aus dem Staatshaushalt an die Kommunen.

4.3 Welche Auswirkungen hätten solche Lohnerhöhungen auf den Haushalt des Freistaates Bayern?

Der Tarifabschluss im Bereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst) hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Staatshaushalt, weil dieser Tarifvertrag nur für den Bund und die Kommunen gilt. Der Freistaat Bayern unterliegt hingegen dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, der derzeit nicht verhandelt wird.

5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass in anderen Bundesländern der Nahverkehr komplett lahmgelegt wird, während in Bayern bisher nur bestimmte Bereiche betroffen sind?

Zu den Motiven bei der Organisation der Streikmaßnahmen kann als Teil der Arbeitskämpfungsmittelfreiheit keine Bewertung abgegeben werden (siehe Vorbemerkung).

5.2 Welche Strategien verfolgt die Staatsregierung, um eine Ausweitung der Streiks auf den bayerischen Nahverkehr zu verhindern?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 3.3 verwiesen.

5.3 Welche Absprachen bestehen zwischen der Staatsregierung und den Gewerkschaften, um den öffentlichen Nahverkehr in Bayern vor Streikmaßnahmen zu schützen?

Die Staatsregierung mischt sich nicht in Tarifverhandlungen ein und trifft keine Absprachen mit den Tarifparteien (siehe Vorbemerkung).

6.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Entscheidung von ver.di, München aufgrund des jüngsten islamistischen Anschlags von Streikmaßnahmen auszunehmen?

6.2 Welche langfristigen Sicherheitskonzepte plant die Staatsregierung, um Bürger bei zukünftigen Demonstrationen und Streiks besser zu schützen?

6.3 Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass solche tragischen Ereignisse wie der Anschlag in München nicht erneut passieren?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Polizei und die Sicherheitsbehörden werden alle rechtlich möglichen und tatsächlich erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Maßnahmen zum Schutz von Veranstaltungen und Versammlungen sind stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, sodass hierzu keine pauschalen Aussagen getroffen werden können.

Im Übrigen erfolgt seitens der Staatsregierung keine Bewertung von Streikmaßnahmen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7.1 Welche Rolle spielt die Staatsregierung in den aktuellen Tarifverhandlungen zwischen ver.di und den kommunalen Arbeitgebern?

7.2 Welche Vorschläge hat die Staatsregierung eingebracht, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden?

7.3 Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass zukünftige Tarifkonflikte nicht erneut zu solch massiven Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens führen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung ist bei den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen kein Tarifpartner. Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

8.1 Welche Unterstützung bietet die Staatsregierung den Bürgern an, die durch die aktuellen Streikmaßnahmen finanzielle oder logistische Nachteile erleiden?

8.2 Gibt es Pläne, betroffene Bürger für entstandene Unannehmlichkeiten oder finanzielle Verluste zu entschädigen?

8.3 Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass essenzielle Dienstleistungen auch während zukünftiger Streikphasen uneingeschränkt verfügbar bleiben?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie auch bei anderen Tarifverhandlungen sehen weder Bund noch Länder Unterstützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger vor, die durch Streikmaßnahmen Einschränkungen erfahren haben. Hinzukommt, dass etwa die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Pflichtaufgaben der Gemeinden sind. Eine finanzielle oder sonstige Entschädigung bei Nichterfüllung dieser Aufgaben

von staatlicher Seite erfolgt nicht. Auch für Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft sind aufgrund der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Entschädigungen oder Unterstützungen vorgesehen. Einschränkungen durch Streikmaßnahmen sind letztlich Ausfluss des verfassungsrechtlichen Streikrechts und der Tarifautonomie und damit hinzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.